

R ü c k t r i t t s f o l g e n II

Es wird vorausgesetzt, dass jemand wirksam den Rücktritt erklärt hat (§§ 346 Abs. 1, 349). — **1.** Ist eine Sache zurückzugewähren?

Ja Nein — **2.** Ist Geld zurückzugewähren?

Ja G e l d

Das Geld ist zurückzuzahlen (§ 346 Abs. 1), es geht nur um Zinsen oder Wertersatz für Nutzungen.

3. Hatte der Rückzahlungsschuldner das Geld verzinslich angelegt (§§ 346 Abs. 1, 100, 99)? Oder hat er mit dem Geld Zinsen gespart, zB indem er mit ihm ein höher verzinsliches Darlehen abgelöst hat?

Ja Nein, der Rückzahlungsschuldner hat keine Zinsen erhalten oder erspart, die er als Nutzungen herausgeben könnte. Zu prüfen ist deshalb, ob er Wertersatz für eine sonstige Nutzung des Geldes zahlen muss.

4. Betrifft der Rücktritt einen Vertrag über ein verzinsliches Darlehen (§§ 488 ff)? Und soll der Darlehensnehmer Wertersatz dafür zahlen, dass ihm das Kapital zeitweise zur Verfügung stand?

Ja — Die Höhe des Wertersatzes orientiert sich an den vertraglich vereinbarten Zinsen (§ 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1). Der Darlehensgeber könnte also die von ihm vereinnahmten Zinsen gleich behalten. Aber der Wertersatz kann auch geringer sein:

5. Kann der Darlehensnehmer nachweisen, „dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war“ als der Betrag der geschuldeten Zinsen (§ 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 2)? Gemeint ist: Kann er beweisen, dass der vereinbarte Zinssatz höher war als der damals marktübliche Zins?

Ja Der Darlehensgeber zahlt die Differenz zurück (§ 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 2).

Nein Der Darlehensgeber behält die gezahlten Zinsen und hat uU Anspruch auf die bis zum Rücktritt nicht gezahlten (§ 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1).

Nein, kein Darlehensvertrag — **6.** Ist es der Rückzahlungsschuldner, der zurückgetreten ist? Und zwar auf Grund eines *gesetzlichen* Rücktrittsrechts? Und verzichtet er auch bei eigenem Geld in solchen Fällen auf Zinsen (§§ 347 Abs. 1 S. 2, 277)?

Ja Nein — **7.** Hätte ein wirtschaftlich Denkender das Geld *verzinslich* angelegt und wäre das auch dem Rückzahlungsschuldner möglich gewesen (§ 347 Abs. 1 S. 1)?

Ja Der Schuldner zahlt Wertersatz für die nicht gezogenen Zinsen (§ 347 Abs. 1 S. 1).

Nein Kein Wertersatz für fehlende Zinsen (§ 347 Abs. 1 S. 1).

Nein, zurückzugewähren wäre ...

... eine Dienst- oder Werkleistung

Beispiele: Heckenschneiden, Unterricht, Kino, Bundesligaspiel, unvollständige Sanierung eines Hauses, Gebrauch eines Patents

Die „Rückgewähr“ solcher Leistungen ist „nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen“ (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1).

Nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 hat der Rückgewährschuldner „Wertersatz“ zu leisten.

8. War (wie beim gegenseitigen Vertrag immer) vertraglich eine Gegenleistung geschuldet?

Ja — Der Wert der Gegenleistung ist im Prinzip „bei der Berechnung des Wertersatzes zugrunde zu legen“ (§ 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1). Zu fragen ist aber:

9. Hat der Besteller eines Werkvertrags (§ 631) den Rücktritt erklärt, weil das vom Unternehmer erbrachte Werk *mangelhaft* war (§ 633)? *Und:* Kann der Besteller das Werk nicht zurückgeben? *Beispiel:* U hat am Haus des B Sanierungsarbeiten ausgeführt, aber mangelhaft.

Ja Der Besteller zahlt (abweichend von § 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1) nicht den vereinbarten Werklohn. Dieser wird vielmehr analog § 638 Abs. 3 gemindert (BGH NJW 2011, 3085).

Nein Bei der Berechnung des Wertersatzes ist die im Vertrag bestimmte Gegenleistung „zugrunde zu legen“ (§ 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1). Denn das vertraglich vereinbarte Preis-Leistungs-Verhältnis soll durch den Rücktritt nicht verschoben werden.

Nein Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach dem *Marktwert* der Leistung, für die Wertersatz zu zahlen ist (Umkehrschluss aus § 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1).

Eine Sache ist zurückzugeben. Weiter mit dem FD „Rücktrittsfolgen I“!